

2. AUSFERTIGUNG

Stadtplanungsamt
Vorbereitende Bauleitplanung
Bö Böttger

| | | | | | | | |
|--|------|--------------------------|------|------|------|------|------|
| Landeshauptstadt Kiel | | | | | | | |
| Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation | | | | | | | |
| Eing. | | 16. JULI 2020 <i>MIE</i> | | | | | |
| 64 | 64.0 | 64.1 | 64.2 | 64.3 | 64.4 | 64.5 | 64.6 |
| | X | X | | | | | |

Kiel, 15.07.2020
App. -2752

An 64.1.1
Frau von Pein-Holst

BAUVORANFRAGE

**für die Liegenschaft ehemaliger Britischer-Yacht-Club, Prieser Strand 16 a,
Gemeinde Kiel, Gemarkung Pries, Flur 4, Flurstücksnr. 945 (Fläche: 8903 m²)**

Vorhaben:

Abriss eines eingeschossigen Verwaltungsgebäudes und Neubau. (s. Anlagen 1 – 7)

Hintergrund:

Das von der Ratsversammlung beschlossene Struktur- und Nutzungskonzept (Drs. 0893/2015, s. Anlage 8) für die Liegenschaft des ehemaligen Britischen-Yacht-Clubs (BYC) sieht die Entwicklung eines musealen Bildungs- und Handwerkerstandorts zum Thema Segelsport und Schiffsbau vor. Darüber hinaus soll die perspektivisch vom ehemaligen MFG5 kommende Promenade mittels einer öffentlichen Wegeverbindung einschließlich öffentlichem Zugang zum Wasser über das Gelände des BYC an die Stickenhörmole anbinden. Das Konzept wurde aufgrund des Informationsbedarfs der Eigentümerin (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben/BlmA) durch einen Nachtrag ergänzt. (s. Anlage 9)

Der Abriss des Bestandsgebäudes dient der Bereitstellung größerer Fläche an der Wasserkante zugunsten der zukünftigen öffentlichen Nutzung sowie Arbeitsraum um die denkmalgeschützte Slipanlage. Die mit dem Abriss entfallende für die Bewirtschaftung der Anlage erforderliche Gebäudefläche soll durch einen Neubau bereitgestellt werden.

Maß der baulichen Nutzung:

(S. Anlagen 2 – 7)

Eingeschossige Bauweise mit untergeordnetem Teilgeschoss.

- Gebäudelänge: 36,00 m
- Gebäudebreite: 11,00 m
- Max. Firsthöhe: 7,50 m
- Max. Traufhöhe: 5,00 m

Das Teilgeschoss verfügt über einer maximalen Geschossfläche von einem Drittel der Grundfläche des Gebäudes.

Der Neubau ist mit dem Erdgeschoss des westlich angrenzenden Bestandsbaus (ehem. Kasino) verbunden, um eine innere Erschließung zu ermöglichen.

Art der baulichen Nutzung:

Der Fokus liegt auf einer maritimen Nutzung. Gemäß Struktur- und Nutzungskonzept soll diese einen Bezug zur Historie des Ortes und dem Thema Segeln herstellen. Ausstellungs-

Unterrichts- und Werkräumen stellt die Hauptnutzung dar, die ergänzt wird durch Nebenräume für Sanitär und Verwaltung des Liegenschaftsbetriebs. Flächen für eine kioskartige Gastronomie sind als untergeordnete Randnutzung mit maximal 30 Sitzplätzen im Innenraum möglich (Gastraumgröße maximal 50 m²). Im Außenraum sind maximal 30 der Gastronomie zugeordnete Sitzplätze vorgesehen. Als Betriebszeit der Gastronomie ist der Zeitraum von frühestens 6.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr vorgesehen.

Gestaltung:

Die Kubatur und Fassadengestaltung (Holz) nehmen Bezug auf die Bauweise der benachbarten denkmalgeschützten Holzhalle (s. Anlagen 4 + 5) und technischen Anlagen.

Fragen:

1. Ist ein Neubau mit den vorbenannten Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung **bauordnungsrechtlich** zulässig und somit genehmigungsfähig?

BAUPLANRECHTLICH

Anlagen:

- Anlage 1 Übersichtsplan, M 1:1000
- Anlage 2 Lageplan, M 1:500
- Anlage 3 Zum Abriss vorgesehenes Gebäude, Fotografie von Wasserseite
- Anlage 4 Denkmalgeschützte Holzhalle, Fotografie südwestliche Gebäudeecke
- Anlage 5 Denkmalgeschützte Holzhalle, Fotografie Westfassade
- Anlage 6 Bestand: Ansicht von Süden (Wasserseite), M 1:200
- Anlage 7 Neubau: Ansicht von Süden (Wasserseite), M 1:200
- Anlage 8 Struktur- und Nutzungskonzept (SNK) 2015
- Anlage 9 Nachtrag zum SNK (2016)

Gez. Böttger



Anlage zum Vorbescheid

Nr. 20 - 1746

Datum 15.03.2020

Unterschrift 



Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation
Untere Bauaufsichtsbehörde

Landeshauptstadt Kiel (64), Postfach 1152, 24099 Kiel

Landeshauptstadt Kiel
Stadtplanungsamt
Vorbereitende Bauleitplanung
Amt 61
Frau Jessica Böttger
Fleethörn 9
24103 Kiel

Datum: 15.09.2020
Ihr Zeichen:
Ansprechpartner/in: Kirstin Rackow
Telefon: 0431/901-4637
Telefax: 0431/901-744637
E-Mail: Kirstin.Rackow@kiel.de
Dienstgebäude: Altes Rathaus, Fleethörn 9
Zimmer: 348a

Aktenzeichen: 64.1.1.55 [20-01746] VB

Grundstück: Kiel, Prieser Strand 16a
Vorhaben: Voranfrage: Abbruch und Neubau eines Verwaltungsgebäudes
Antragsteller: Landeshauptstadt Kiel
Stadtplanungsamt
Vorbereitende Bauleitplanung
Amt 61
Fleethörn 9
24103 Kiel

| | | | |
|---|------------|--------|--------|
| LANDESHAUPTSTADT KIEL Stadtplanungsamt | | | |
| Eing. 17. SEP. 2020 | | | |
| AL | Abl. | Abgrt. | Sachb. |
| | <i>lls</i> | | |

17.9

Vorbescheid

Sehr geehrte Frau Böttger,

wir haben Ihre Bauunterlagen geprüft und erteilen nach § 66 LBO diesen Vorbescheid.

Nach Abbruch des vorhandenen Gebäudes ist der Neubau eines Verwaltungsgebäudes, wie in den anliegenden Unterlagen dargestellt, planungsrechtlich zulässig.

Planungsrechtliche Beurteilung

Das Grundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.
Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB.
Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Weiterhin müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der BauNVO bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Nach der Art der baulichen Nutzung entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem sonstigen Sondergebiet im Sinne von § 11 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO in der derzeit gültigen Fassung.

Bitte beachten Sie:
Zurzeit können per E-Mail noch
keine rechtswirksamen Erklärungen
abgegeben werden.

Förde Sparkasse
IBAN: DE03 2105 0170 0000 1000 16
BIC: NOLADE21KIE

Juristische
Behördenbezeichnung:
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Zu berücksichtigen ist bei einer Nutzung der Liegenschaft des ehemaligen Britischen Yacht Clubs, dass sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Wohnbebauung befindet, die durch die angrenzenden Werftbetriebe immisionsrechtlich vorbelastet ist. Dennoch hat sie den Schutzstatus eines allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 BauNVO.

Für die Nutzung des neuen Gebäudes ist auf eine nicht störende maritime Nutzung, auch im angedachten Werkstattbereich, zu achten.

Die Gastronomie muss als deutlich untergeordnete Nutzung vorrangig der Hauptnutzung zugeordnet dienen. Eventgastronomie ist nicht zulässig.

Die Erschließung erfolgt bisher über das ehemalige MFG 5 Gelände. Die Zuwegung führt durch den Wald. Es ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob dies in dieser Form weiterhin möglich und sinnvoll ist. Eine gesicherte Erschließung ist im Bauantrag nachzuweisen. Da die Zuwegung über mehrere Flurstücke führt, ist gegebenenfalls die öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulasten nachzuweisen.

Im Lageplan sind 5 PKW-Stellplätze dargestellt. Im Baugenehmigungsverfahren ist ein Stellplatznachweis zu führen, der an die konkrete Nutzung anzupassen ist.

Das Bauvorhaben liegt im Umgebungsschutzbereich des Kulturdenkmals Prieser Strand 16a (§ 8 Denkmalschutzgesetz (DschG) Schleswig-Holstein). Die denkmalrechtliche Genehmigung wurde mit Datum vom 15.09.2020 erteilt. Auf die Auflagen (Ziffer 1-3) wird insbesondere hingewiesen (eigenständiger Bescheid nach § 73 Abs. 5 der Landesbauordnung).

Stellungnahme des Umweltschutzamtes vom 09.09.2020

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die im Struktur- und Nutzungskonzept anvisierte maritime Nutzung. Ein Konflikt der umliegenden Wohnnutzung mit der geplanten gewerblichen Nutzung in Verbindung mit der Immissionsvorbelastung aus den nahegelegenen Werftstandorten wird jedoch gesehen. Die mögliche maritime Nutzung muss ggf. unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch ein Immissionsgutachten beurteilt werden.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der geplanten Abbruch- und Neubaumaßnahme verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen wird. Des Weiteren muss nach Aktenlage davon ausgegangen werden, dass das abzubrechende Gebäude teilweise mit Schadstoffen belastet ist. Gegen das im Betreff genannte Vorhaben bestehen allerdings keine Bedenken – jede zukünftige Maßnahme ist jedoch weiterhin mit dem Umweltschutzamt abzustimmen –, wenn die folgenden Auflagen und Hinweise nebst Anlagen vollumfänglich in einem späteren Genehmigungsbescheid Berücksichtigung finden:

Auflagen:

1. Folgende Unterlagen sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde (uAB), Holstenstraße 108, 24103 Kiel, Herr Hans, Tel.: 0431/901 3775, eMail: marco.hans@kiel.de, mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn des Abbruches schriftlich vorzulegen:
 - Name und Anschrift des beauftragten Abbruchunternehmens,
 - sofern die Erstellung eines Schadstoffkatasters aus arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist (z.B. nach TRGS 524) oder ein Gebäudeschadstoffkataster bereits vorliegt, eine Kopie davon,
 - Angaben über den vorgesehenen Verbleib der Abfälle.
2. Spätestens 10 Arbeitstage nach der Entsorgung der beim Abbruch und Aushub anfallenden Abfälle ist der uAB deren Entsorgung nachzuweisen (z. B. Kopien von Übernahme- und/oder Begleitscheine).

3. Der Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB), Holstenstraße 108, 24103 Kiel, Peter Kaufhold, Tel.: 0431/901-3735, peter.kaufhold@kiel.de, unter Nennung des beauftragten Tiefbauunternehmens 5 Arbeitstage vorher von der Bauherrin schriftlich anzuzeigen.
4. Werden Bodenverunreinigungen, insbesondere durch Mineralölkohlenwasserstoffe, angetroffen – untypisches Erscheinungsbild oder Geruch des Bodens –, ist die Maßnahme zu unterbrechen und die uBB zu informieren.
5. Beseitigung oder Verwertung von kontaminiertem Bodenaushub: Das Material ist unvermischt chargenweise auf dem Gelände zu lagern und nach Maßgabe eines unabhängigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz anerkannten Sachverständigen gegen Verwehungen und Auswaschungen zu sichern. Der Sachverständige ist im Einvernehmen mit der uBB von der Bauherrin zu beauftragen. Auf der Grundlage repräsentativer Stichprobenanalysen hat der Sachverständige unter Berücksichtigung der Art und Weise sowie Stärke der Verunreinigung gemäß den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)) in der aktuellen Fassung zu prüfen, ob das (Boden-)Material
 - wiedereinzubauen bzw. zu verwerten oder
 - einer den Belastungswerten entsprechenden schadlosen Entsorgung zuzuführen ist.

Alternativ hierzu kann bei Grundstücken, die entweder vollflächig bebaut werden sollen oder zu klein für eine Haufwerksbildung sind, nach Rücksprache mit der uBB und im strikten Einvernehmen mit dem Entsorger die vorab genannte Prüfung hinsichtlich Wiedereinbau und/oder Entsorgung der auszuhebenden Böden auch anhand von in-situ-(Raster)Untersuchungen zur abfalltechnischen Deklaration erfolgen.

Die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung oder Verwertung von Aushubmaterial und/oder Bauschutt ist der uBB spätestens 5 Arbeitstage vor Entfernung des Materials vom Grundstück bzw. vor Wiedereinbau des Materials schriftlich anzuzeigen.

Hinweise:

1. Die Bauherrin wird als Verantwortliche auf abfallrechtliche Pflichten hingewiesen, die im „Merkblatt zur Abfallverwertung und -beseitigung bei Bau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten“ der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgeführt sind.
2. Asbesthaltige Abfälle sowie gefährliches Dämmmaterial unterliegen gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 14 der Abfallsatzung Kiel den Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ABK).
3. Auskünfte zu abfallrechtlichen Fragen erteilt Herr Hans, untere Abfallentsorgungsbehörde, Holstenstraße 108, 24103 Kiel, Tel.: 0431/901-3775, eMail: marco.hans@kiel.de.
4. Verunreinigungssituation: Es kann in Anbetracht der Vornutzung des Grundstücks nicht völlig ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Maßnahme Bodenkontaminationen durch Mineralölkohlenwasserstoffe angetroffen werden.
5. Sollten Bodenkontaminationen vorhanden sein, sind geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den für Arbeitsschutz zuständigen Stellen gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen" (TRGS 524) und der berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit "Kontaminierte Bereiche" (DGUV Regel 101-004 (bisher BGR 128)) zu erarbeiten und während der Arbeiten umzusetzen.

6. Angesichts der nachgewiesenen oder mutmaßlichen Bodenverunreinigungen kann auch nach Erteilung der Baugenehmigung die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage zur Ermittlung des Gefährdungspotentials / Sanierungsumfanges, zur Sanierung sowie zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung oder Wiederverwertung von Aushubmaterial gefordert werden, wenn und soweit es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
7. Auskünfte zu Kontaminationen und zum Wiedereinbau von Boden erteilt Peter Kaufhold, untere Bodenschutzbehörde, Holstenstraße 108, 24103 Kiel, Tel.: 0431/901-3735, eMail: peter.kaufhold@kiel.de.

Allgemeine Hinweise

- Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Bauausführung; er gilt drei Jahre.
- Die Geltungsdauer kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.
- Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
- Die Bindungswirkung des Vorbescheides beschränkt sich auf die in der Anfrage gestellten Einzelfragen und die Bestandteile dieses Vorbescheides.
- Forderungen, die sich aus der Prüfung des Bauantrages ergeben, bleiben vorbehalten.

Rechtsgrundlagen

| | |
|--------|--|
| LBO | - Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein |
| BauGB | - Baugesetzbuch |
| BauNVO | - Baunutzungsverordnung |

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Landeshauptstadt Kiel, Der Oberbürgermeister - Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation, Postfach 1152, 24099 Kiel oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Kiel, Der Oberbürgermeister - Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation, Fleethörn 9, 24103 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kirstin Rackow

Anlagen
Bauunterlagen (1-fach)



Landeshauptstadt Kiel (64), Postfach 1152, 24099 Kiel

Landeshauptstadt Kiel
Stadtplanungsamt
Jessica Böttger
Fleethörn 9
24103 Kiel



Grundstück: Kiel, Prieser Strand 16a
Antragseingang: 30.07.2020
Vorhaben: Voranfrage: Abbruch und Neubau eines Verwaltungsgebäudes

Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation
Untere Denkmalschutzbehörde

Datum: 15.09.2020
Ihr Zeichen:
Ansprechpartner*in: Birgit von Rüdiger
Telefon: 0431/901-2626
Telefax: 0431/901-742626
E-Mail: denkmalschutz@kiel.de
Dienstgebäude: Altes Rathaus, Fleethörn 9
Zimmer: 495

Aktenzeichen 64.1.3 [20-08249] DS

Denkmalrechtliche Genehmigung zum oben genannten Vorhaben im Umgebungsschutzbereich eines Kulturdenkmals Kiel, Prieser Strand 16a

Guten Tag Jessica Böttger,

das Gebäude Kiel, Prieser Strand 16a ist seit dem 21.11.2016 als ein Kulturdenkmal nach § 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Schleswig-Holstein in die Denkmalliste eingetragen.

Nach § 12 Abs. 1 DSchG bedürfen u. a. die Veränderung eines Kulturdenkmales wie auch u. U. **die Veränderung der Umgebung eines Kulturdenkmales** der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Nach § 17 Abs. 3 DSchG hat, wer ohne Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte Maßnahme unsachgemäß durchführt, auf Anordnung der zuständigen Denkmalschutzbehörde und auf seine Kosten den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf geeignete Weise instand zu setzen.

Wir erteilen Ihnen die denkmalrechtliche Genehmigung für die Baumaßnahme wie im Antrag vom 15.07.2020 beschrieben mit folgenden Auflagen:

1. Die denkmalrechtliche Genehmigung beschränkt sich auf die grundsätzliche Bebaubarkeit des bezeichneten Baufeldes in dem dargestellten Ausmaß.
2. Die Genehmigungsplanung inklusive Freiflächenplanung ist zur denkmalrechtlichen Genehmigung vorzulegen.
3. Alle Fassadenmaterialien und die Farbgebung sind frühzeitig und einvernehmlich mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Änderungen gegenüber den genehmigten Arbeiten oder der Art der Ausführung bedürfen im Einzelfall einer weiteren Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde.

Die denkmalrechtliche Genehmigung erlischt, wenn Sie mit der Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung beginnen (§ 13 Abs. 1 DSchG).

Bitte beachten Sie:
Zurzeit können per E-Mail noch
keine rechtswirksamen Erklärungen
abgegeben werden.

Förde Sparkasse
IBAN: DE03 2105 0170 0000 1000 16
BIC: NOLADE21KIE

Juristische
Behördenbezeichnung:
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Die baurechtliche Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung zugegangen ist (§ 73 Abs. 6 LBO) oder die Fristen nach § 68 Abs. 3 S. 2 LBO, § 69 Abs. 6 bis 8 LBO abgelaufen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Birgit von Rüdiger

Nachrichtlich:
Landesamt für Denkmalpflege
Dr. Nils Meyer
Wall 47-51
24103 Kiel
nils.meyer@ld.landsh.de

Merkblatt zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen bei Bau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten

Stand 02.04.2020

1. Allgemeine abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (**KrWG**) und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten.

Die **Abfallverwertung hat Vorrang vor der Beseitigung** (§ 7 Abs. 2 KrWG). Abfälle sind so bereit zustellen, zu überlassen, einzusammeln, zu befördern und zu lagern, dass die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können. **Nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen** (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Abfälle, die nicht verwertet werden, gelten als **Abfälle zur Beseitigung** und sind der **Stadt – Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel (ABK)** - nach Maßgabe der Kieler Abfallsatzung zu überlassen, es sei denn, die Abfälle sind von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen (siehe Anlage 1 der Kieler Abfallsatzung). Asbesthaltige Abfälle sowie gefährliches Dämmmaterial sind überlassungspflichtig. Die Überlassungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 der Abfallsatzung umfasst für Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02), asbesthaltige Baustoffe (17 06 05) und gefährliches Dämmmaterial (17 06 03) auch, dass die Containerbereitstellung und das Befördern durch den ABK zu erfolgen hat.

Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich **getrennt zu sammeln** und zu entsorgen (§ 9 Abs. 1 KrWG). Dies gilt insbesondere nach speziellen Regelwerken für **Elektroaltgeräte** wie z. B. für Leuchtstoffröhren und Nachtstromwärmespeicheröfen (§ 10 Abs. 1 ElektroG), **asbesthaltige Materialien** (Anhang I Nr. 2.4.3 (7) GefStoffV, Nr. 5 der LAGA 23), **alte Mineralwolle** (Nr. 4.1 Abs. 7 TRGS 521), **teerhaltige Abfälle** (wenn BaP > 50 mg/kg, Nr. 5.2.5.1.3 Abs. 7 TRGS 551) und **PCB-haltige Materialien** wie z. B. Fugen- und Dichtmassen (Nr. 6 PCB-Richtlinie, § 2 Abs. 3 PCBAbfallV, Artikel 7 POPV). **Nicht verwertbare Abfälle** (§ 15 Abs. 3 KrWG) und **nicht gefährliche Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen** wie Dämmstoffabfälle aus Polystyrol (§ 3 POP-AbfallÜberwV) sind ebenfalls getrennt zu sammeln

Mineralische Bauabfälle, z.B. Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02) sowie Fliesen und Keramik (17 01 03) sowie **nicht mineralische Bauabfälle** z.B. Metalle (17 04 01 – 17 04 07, 17 04 11) und Dämmmaterial (17 06 04) fallen unter die Gewerbeabfallverordnung (**GewAbfV**) und sind grundsätzlich um eine möglichst **hochwertige Verwertung** anzustreben jeweils getrennt zu sammeln und zu verwerten (§ 8 Abs. 1 GewAbfV). Bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende **Verpackungsabfälle** sind hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung (PPK, Glas, Kunststoffe usw.) ebenfalls getrennt zu sammeln. Ist eine getrennte Sammlung von bestimmten Abfallfraktionen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind überwiegend nicht mineralische **Baumischabfälle (17 09 04)** einer Vorbehandlungsanlage und mineralische **Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04, 17 01 07)** einer Aufbereitungsanlage zuzuführen (§ 9 Abs. 1 GewAbfV). Die Erfüllung der **Pflichten zur Getrenntsammlung** sowie ein Abweichen davon sind zu **dokumentieren** und **auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen** (§ 8 Abs. 3 GewAbfV). Die beispielhaften Aufzählungen an Dokumentationsmöglichkeiten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV sind nicht abschließend und das „Wie“ der Dokumentation bleibt dem Erzeuger oder Besitzer selbst überlassen um die Möglichkeit einzuräumen auf bewährte Dokumentationen (z. B. Wiege- oder Übernahmescheine) zurückgreifen zu können. Zumindest sollen die **Dokumentationen plausibel und nachvollziehbar** sein.

Bei der **Verwertung von Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch** und anderen mineralischen Abfällen sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen- Technische Regeln“ (**LAGA M 20**) zu beachten. Für **Bodenaushub** (außer Mutterboden) gilt die **Technische Regel Boden, Stand 05.11.2004**.

Gemäß **§ 202 BauGB** ist **Mutterboden** in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Mögliche Verwertungswege für Mutterboden sind unter Beachtung von § 12 BBodSchV das Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.

Für den Einsatz von **Ausbauasphalt** im Straßenbau gilt die **RuVA-StB 01, Stand 2005**.

Spezielle Regelungen für die Entsorgung von Altholz enthält die Altholzverordnung (AltholzV). Hiernach ist Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten, soweit dies für die Verwertung bzw. Beseitigung erforderlich ist (§ 10 AltholzV).

Öltanks und andere **AwSV**- Anlagen sind vor ihrer Stilllegung und Entsorgung von einem **Fachbetrieb** zu reinigen und ggf. durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Für das **gewerbsmäßige Befördern** von **gefährlichen Abfällen** ist eine **Beförderungserlaubnis** für das Befördern der jeweiligen Abfallart erforderlich (§ 54 Abs. 1 KrWG). Ausnahme: Das Unternehmen hat eine noch gültige Transportgenehmigung (§ 72 Abs. 5 KrWG) oder ist Entsorgungsfachbetrieb.

Das **gewerbsmäßige Befördern** von **Abfällen** ist **anzeigepflichtig** (§ 53 KrWG). Ausnahme: Das Unternehmen hat eine Beförderungserlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG. Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (z.B. Handwerksbetriebe), aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig (weniger als 20 t pro Jahr nicht gefährliche Abfälle bzw. weniger als 2 t pro Jahr gefährliche Abfälle) sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

2. Hinweise zur Einstufung der Gefährlichkeit, Umfang der Analytik und Bestimmung des Schadstoffpotenzials von Abfällen

Erzeuger von Abfällen sind verpflichtet, ihre Abfälle nach Maßgabe der **Abfallverzeichnisverordnung (AVV)** in Verbindung mit Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie zutreffend einzustufen. Insbesondere die Zuordnung eines Abfalls zu einer **Abfallschlüsselnummer** und damit einhergehend die Zuordnung als „gefährlich“ (*) oder „ungefährlich“ ist verpflichtend. Dem Abfall ist somit eine **sechsstellige Nummer** zuzuordnen. Neben den absolut gefährlichen und absolut nicht gefährlichen Abfällen enthält die AVV so genannte „Spiegeleinträge“. Bei den absolut gefährlichen und absolut nicht gefährlichen Abfällen ist kein analytischer Nachweis erforderlich, der die Gefährlichkeit bzw. Nichtgefährlichkeit belegt. Anders sieht es bei den sogenannten **Spiegeleinträgen** aus. Bei denen ist mittels analytischen Nachweises zu belegen, ob es sich um einen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall handelt. Die Möglichkeit, im Rahmen des Vorsorgeprinzips den Abfall als gefährlich einzustufen, bleibt davon unberührt.

Nach dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip ist im Zuge einer „**Gefährlichkeitsvermutung**“ der Analyseumfang so zu gestalten, das ausgeschlossen werden kann, dass der Abfall keine gefährlichen Stoffe enthält. Der Rahmen der Gefährlichkeitsvermutung wird aber durch Rückgriff auf **Verhältnismäßigkeitserwägungen** eingegrenzt, so dass im Zuge einer **Wahrscheinlichkeitshypothese** der Analyseumfang nur auf die Stoffe beschränkt werden könne, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit im Abfall enthalten sein könnten. Den Abfall auf das Vorhandensein aller – nach dem einschlägigen (Chemikalien-)Recht – existierenden gefährlichen Stoffe hin zu untersuchen, ist nicht verhältnismäßig. Kann nicht beurteilt werden, welche Stoffe im Abfall vorhanden sein könnten, kann die Gefährlichkeit des Abfalls nicht ausgeschlossen werden. Letztendlich wird über die Entsorgungsschiene (DepV, LAGA Boden usw.) der Umfang der Analyse vorgegeben. Nur in sehr wenigen Fällen kann gänzlich auf eine Analytik verzichtet werden (z. B. unter Nr. 1.2.2.1 der LAGA Boden)

Zu einer Analytik gehört immer ein nachvollziehbares **Probenahmekonzept**. Die für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen erforderliche Probenahme zur Charakterisierung des Schadstoffpotenzials hat grundsätzlich nach der **LAGA Richtlinie PN 98** zu erfolgen. In absoluten Ausnahmefällen ist mit Abstimmung der zuständigen Behörde eine **In-Situ-Beprobung** möglich, wenn das Platzverhältnis eine **Haldenbeprobung** nicht zulässt. Erforderliche Anzahl an Einzel- und Laborproben sind der Tabelle der LAGA PN 98 zu entnehmen. Gemäß Anmerkung zur **Tabelle 2** der **PN 98** kann die Anzahl der Laborproben nur reduziert werden, wenn durch vorliegende Kenntnisse über den Abfall eine gleichbleibende Schadstoffbelastung belegt werden kann. Gemäß Handlungshilfe zur Anwendung der PN 98 kann eine ausreichend gleichmäßige Schadstoffverteilung angenommen werden, wenn für jeden Parameter zwischen dem niedrigsten und dem höchsten gemessenen Wert maximal ein Faktor festgestellt wird. Eine höhere Abweichung ist nur zulässig, wenn der maximal gemessene parameterspezifische Wert weniger als 50 % des für die Beurteilung relevanten Zuordnungswertes beträgt. Gemäß **DIN 19698-1** ist ein Haufwerk als homogen zu betrachten, wenn die Analyseergebnisse eine Entscheidungsgrenze (z. B. nicht größer DK II) nicht überschreiten. Gemäß **Handlungshilfe zur Anwendung der PN 98** und **DIN 19698-2:2016-12** ist eine Reduzierung der Anzahl auf weniger als zwei Analyseproben unzulässig. Die Reduzierung der Anzahl von 4 Einzelproben je Mischprobe ist gemäß Handlungshilfe zur Anwendung der PN 98 ebenfalls unzulässig. Es ist stets ein **Probenahmekonzept** nach Anhang C der PN 98 zu erstellen.

Grenzwerte zur Bestimmung der Gefährlichkeit von Abfällen können der LAGA Vollzugshilfe zur AVV (**Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit**) und den Hinweisen in Anlage 2 zum gemeinsamen **Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruchabfälle** für Hamburg und

Schleswig- Holstein (30. Mai 2006) entnommen werden. Darüber hinaus sind Vorgaben des **Technischen Leitfadens zur Abfalleinstufung (2018/C 124/01)** und der **TRGS 201** zu beachten.

Ein Grenz- oder Zuordnungswert gilt gemäß der **Methodensammlung Feststoffuntersuchung** als eingehalten, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- **alle Messwerte** der Laborproben **unterschreiten** den **Grenzwert** oder
- der Mittelwert (M) und 80 % (**4 von 5-Regel**) aller Laborproben (LP) unterschreiten den Grenzwert oder
- der **Mittelwert** zuzüglich der ermittelten **Streuung des Mittelwerts** unterschreitet den Grenzwert (statistischer Ansatz).

Handelt es sich bei einem Beprobungssektor einer Halde um einen Hot-Spot und kann der Hot-Spot nicht separiert werden, ist die ganze Halde nach dem Messergebnis des Hot-Spots zu entsorgen. Ein Hot-Spot kennzeichnet sich dadurch aus, dass dieser aufgrund von hohen Belastungen die Gesamthalde negativ beeinflussen und damit einhergehend eine schadlose Entsorgung nicht ausgeschlossen werden kann (Nr. 4.1 Abs. 1 PN 98 i.V.m. Nr. 4.1 der Handlungshilfe zur PN 98). Gleiches gilt, wenn der Hot-Spot die Gefährlichkeitsschwelle überschreitet (Verdünnungsverbot nach § 9 Abs. 2 KrWG).

3. Nachweispflichten

Fallen bei einem Bauvorhaben gefährliche Abfälle an, wie z.B.:

Boden und Steine (170503*), kohleanteerhaltige Abfälle wie Straßenaufbruch (170301*), asbesthaltige Abfälle Baustoffe (170605*) wie Asbestzementplatten oder **Dämmmaterialien (170601*), PCB-haltige Bau- und Abbruchabfälle (170902*)** wie Dichtungsmassen, Bodenbeläge oder Kondensatoren, Althölzer (170204*) **wie Außentüren, Konstruktionshölzer oder Dachsparren** oder **Metallabfälle (170409*)** wie Stahlträger mit bleihaltigen Farbanstrich **sind folgende Besonderheiten zu beachten, die auch bei der Entsorgung über die Stadt einzuhalten sind:**

Kleinmengenregelung (< 2 Tonne pro Jahr)

Erzeuger von Kleinmengen müssen die Abgabe ihrer gefährlichen Abfälle an Einsammler oder bei Direktanlieferung an Entsorgungsanlagen mittels eines Übernahmescheins dokumentieren. Diese Übernahmescheine können laut § 21 NachwV von den Abfallerzeugern in Papierform geführt werden. Es ist somit weder erforderlich einen Entsorgungsnachweis noch einen Sammelentsorgungsnachweis noch Begleitscheine zu führen. Eine Pflicht zur Umstellung auf elektronische Nachweis- und Registerführung besteht gemäß § 21 i.V.m. § 12 NachwV ebenso nicht.

< 20 t/a pro Abfallschlüssel

Fallen **mehr als 2 Tonnen gefährlicher Abfall pro Jahr** an, ist eine **Erzeugernummer erforderlich**. Eine Erzeugernummer kann formlos (z. B. per E-Mail) beim Umweltschutzamt - untere Abfallentsorgungsbehörde -, Holstenstr. 108, 24103 Kiel, (Tel.: 0431/901-3775, E-Mail: marco.hans@kiel.de) beantragt werden.

Fallen bei einem Abfallerzeuger **nicht mehr als 20 Tonnen gefährliche Abfälle** eines **beliebigen Abfallschlüssels pro Jahr und Baustelle** an, hat er die Wahl, ob er einen eigenen Entsorgungsnachweis (z. B. Direktanlieferung) für den besagten Abfallschlüssel beantragt oder, ob er an einer Sammelentsorgung gemäß § 9 NachwV teilnimmt.

Im Fall einer **Sammelentsorgung** muss der Abfallerzeuger lediglich Übernahmescheine nutzen (Registerführung in Papierformat), so dass auch in diesen Konstellationen für ihn keine Pflicht zur Umstellung auf elektronische Nachweisführung besteht. Sammelentsorgungsnachweise gelten max. 5 Jahre.

Wenn ein Abfallerzeuger **nicht** an einer **Sammelentsorgung teilnimmt**, sondern seine gefährlichen Abfälle selbst bei einer Entsorgungsanlage anliefert muss er in diesem Fall einen eigenen Entsorgungsnachweis beantragen und Begleitscheine führen. Beides hat in elektronischer Form zu erfolgen. Es besteht in diesem Fall die Pflicht zur elektronischen Registerführung. **Diese Pflichten gelten bereits, wenn mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr selbst zu einer Entsorgungsanlage transportiert werden!**

> 20 t/a pro Abfallschlüssel

Fallen bei einem Abfallerzeuger **mehr als 20 Tonnen gefährliche Abfälle** eines **beliebigen Abfallschlüssels pro Jahr und Baustelle** an, ist er verpflichtet einen eigenen **Entsorgungsnachweis** zu beantragen und

Begleitscheine zu führen. Beides hat in elektronischer Form zu erfolgen. Es besteht die Pflicht zur elektronischen Registerführung. Entsorgungsnachweise gelten max. 5 Jahre.

Eigene Abfälle von Baustelle zum Betriebsplatz

Für gefährliche Abfälle, die bei eigener Tätigkeit des Handwerksunternehmens auf eigene Baustellen anfallen und auf dem eigenen Betriebsplatz vorübergehend zwischengelagert werden, findet die Nachweisverordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen keine Anwendung. Vom Betriebsplatz zur Entsorgungsanlage findet die Nachweisverordnung grundsätzlich Anwendung.

Nicht gefährliche Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen

Fallen bei einem Bauvorhaben nicht gefährliche Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen, wie z.B. Polystyrol- Dämmmaterial mit einer HBCD- Konzentration > 1.000 mg/kg, an, sind die Nachweispflichten gemäß § 4 POP-Abfall-ÜberwV zu beachten.

4. Auskünfte

Für die Entsorgung von Abfällen erteilt die **untere Abfallentsorgungsbehörde der Stadt Kiel** (Tel.: 0431/901-3775, E-Mail: marco.hans@kiel.de) Auskünfte.

Für die über die Stadt zu entsorgenden Abfälle sind die Einzelheiten mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel (Tel.: 0431/ 5854-251) abzusprechen.

Für Abfälle, die von der gesamten Entsorgung durch die LH-Kiel ausgeschlossen sind, erteilt das Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - **LLUR** - (Tel.: 04347/704-0) Auskünfte über geeignete Entsorgungsanlagen (§ 46 Abs. 2 KrWG)

Auskünfte zu Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen erteilt die Gesellschaft für die Organisation von Sonderabfällen mbH - **GOES** – (Tel.: 04321/9994-0). Die GOES ist auch für Anzeigen nach § 53 KrWG sowie für Beförderungserlaubnisse nach § 54 KrWG zuständig.

5. Rechtsgrundlagen

KrWG - Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes- und Abfallrechts (**Kreislaufwirtschaftsgesetz**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der geltenden Fassung,

AVV - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3379), in der geltenden Fassung,

GewAbfV - Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der geltenden Fassung,

NachwV – Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der geltenden Fassung,

AbfAEV – Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (**Anzeige- und Erlaubnisverordnung**) vom 05.12.2013 (BGBl. I, S. 4043), in der geltenden Fassung,

POP-Abfall-ÜberwV – Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nichtgefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung) vom 17. 07.2017 (BGBl. I S. 2644),

AltholzV - Altholzverordnung vom 15.08.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3302), in der geltenden Fassung,

Kieler „Abfallsatzung“ - Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel - Abfallsatzung - vom 14.12.2010 in der Fassung der 9. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung,

ElektroG- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), in der geltenden Fassung,

GefStoffV- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der geltenden Fassung.

6. Sonstige Vollzugshinweise

LAGA 20 -Mitteilung 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil I: Allgemeiner Teil, Stand: 6. Nov. 2003,

Technische Regel Boden -LAGA-Mitteilung 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 5. Nov. 2004,

Technische Regel Bauschutt -LAGA-Mitteilung 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II und Teil III, Stand: 6. Nov. 1997,

RuVA-StB 01, Stand 2005 -Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau",

LAGA 23 –Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle,

LAGA 32 (PN 98) -Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen

Methodensammlung Feststoffuntersuchung- LAGA Forum Abfalluntersuchung, Stand 04.07.2018

Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98)- LAGA Forum Abfalluntersuchung Stand 05.05.2019

LAGA 34 -Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung,

LAGA 27 - Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren.

Anlage 1

„Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA))

Es sind folgende Fassungen anzuwenden:

- Teil I „Allgemeiner Teil“, Stand: 6. Nov. 2003
- Teil II „Bodenmaterial (TR Boden)“, Stand: 5. Nov. 2004
- Teil III „Probenahme und Analytik“, Stand: 5. Nov. 2004

Die mit Datum vom 30. April 1998 per Erlass vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein eingeführte Fassung der Mitteilung 20 mit Stand vom 6. Nov. 1997 ist für die oben genannten Teile des Regelwerks nicht mehr anzuwenden, da sie nicht mehr geltendem Recht entspricht.

siehe hierzu:

Teil I: „Vorbemerkung“ zum Allgemeinen Teil auf der Internetseite der LAGA (unten angegeben)

Teile II und III: Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 24. März 2006 – V 626 – 5800.56-05 – „Änderung des Einführungserlasses zu den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln –“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“, erschienen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2006, Ausgabe 10. April 2006

Die bis auf weiteres der Beurteilung der Schadlosigkeit zugrundezulegenden oben aufgeführten überarbeiteten Teile der „Technischen Regeln“ können im Internet von folgenden Seiten heruntergeladen werden:

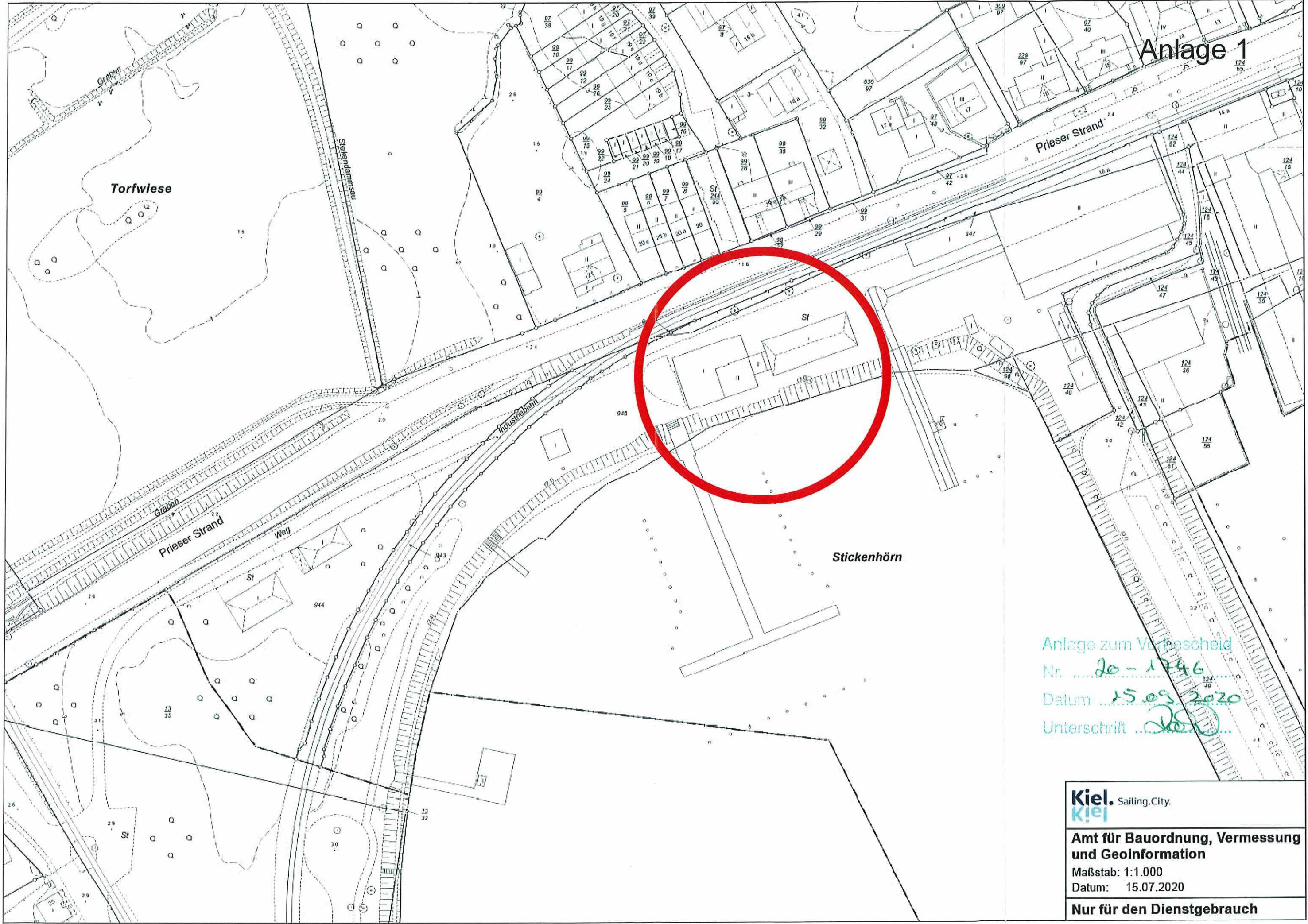
Teil I: www.laga-online.de unter dem Stichwort „Mitteilungen/Übersicht“

Teile II und III: Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (www.umweltbericht-sh.de) unter dem Stichwort „Abfall/Vollzugshilfen“

Für alle mineralischen Abfälle außer Boden gelten weiterhin die „Technischen Regeln“ in der Fassung vom 6. Nov. 1997 –. Für Bauschutt gilt aufgrund neuerer Erkenntnisse bezüglich der von den festgelegten Werten abweichenden Ausnahmen die Einschränkung gemäß Anhang D (Tabelle D.2) der TL Gestein-StB 04 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (VGSV).

Auskünfte zu den „Technischen Regeln“ der LAGA (Mitteilung 20) erteilt das Umweltschutzamt, Anna Muche Tel.: 901-3786.

Anlage 1

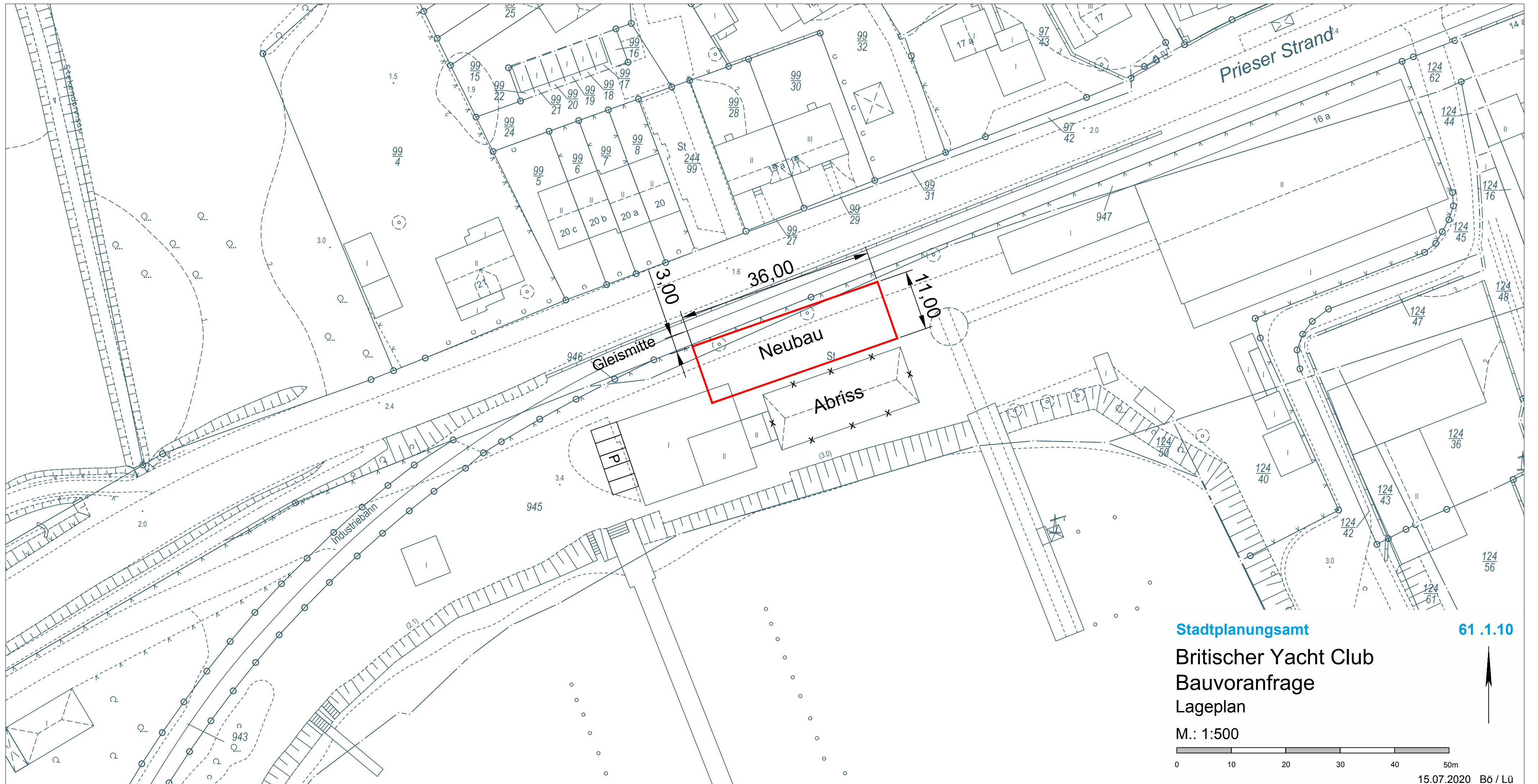


Anlage zum Verzeichniss
Nr. ... 20-1746 ...
Datum ... 15.09.2020 ...
Unterschrift ... [Signature] ...

Kiel. Sailing.City.
Kiel

**Amt für Bauordnung, Vermessung
und Geoinformation**
Maßstab: 1:1.000
Datum: 15.07.2020

Nur für den Dienstgebrauch



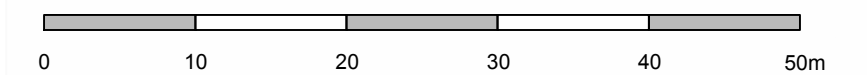
Stadtplanungsamt

61 .1.10

Britischer Yacht Club
Bauvoranfrage

Lageplan

M.: 1:500



15.07.2020 Bö / Lü



Stadtplanungsamt

Britischer Yacht Club
Bauvoranfrage
Ansicht von Süden
Bestand

M.:1:200

61.1.10



15.07.2020

Bö / MHLÜ





Stadtplanungsamt

Britischer Yacht Club
Bauvoranfrage
Ansicht von Süden
Neubau

M.:1:200

61.1.10



15.07.2020

Bö / MHLÜ

